



Bundesamt für Verkehr BAV, CH-3003 Bern

An die Adressaten
gemäss Verteiler

Referenz/Aktenzeichen: 151/2006-05-31/50

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: hem

Sachbearbeiter/in: Marcel Hepp

Ittigen, 6. Juni 2006

Seilbahnverordnung zum neuen Seilbahngesetz: Anhörung der interessierten Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat den Entwurf einer Seilbahnverordnung zum neuen Seilbahngesetz erarbeitet. Das Seilbahngesetz befindet sich zur Zeit noch in der parlamentarischen Beratung (Differenzbereinigung). Ziel ist eine gemeinsame Inkraftsetzung von Seilbahngesetz und Seilbahnverordnung zum 1. Januar 2007.

Die interessierten Kreise erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen bis

Freitag, 4. August 2006.

Grundzüge des Entwurfs der neuen Seilbahnverordnung:

Die Seilbahnverordnung enthält die Bestimmungen, die für den Vollzug des Seilbahngesetzes erforderlich sind. Es sind dies Bestimmungen über Planung, Bau, Betrieb und Aufsicht von Seilbahnen.

Der Entwurf lehnt sich so weit wie möglich an der heute gültigen Seilbahnverordnung an und weicht dort von den heute gültigen Bestimmungen ab, wo dies aufgrund der Vorgaben des Seilbahngesetzes erforderlich ist.

Es sind dies im wesentlichen die Bestimmungen:

- zur Erteilung einer einzigen Bewilligung, welche Plangenehmigung, Konzession und Baubewilligung umfasst;
- zur Harmonisierung des schweizerischen Rechts mit den Bestimmungen der EG-Seilbahnrichtlinie (2000/9/EG);
- zur Vereinheitlichung der materiellen Vorschriften unabhängig von der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit von Bund oder Kantonen;



Referenz/Aktenzeichen: 151/2006-05-31/50

- für eine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Kantonen: Der Bund ist für die gewerbsmässig betriebenen, konzessionierten Seilbahnen zuständig, die Kantone für die nicht gewerbsmässig betriebenen Seilbahnen sowie alle Kleinseilbahnen und Skilifte.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf der neuen Seilbahnverordnung samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.bav.admin.ch/aktuell/vernehmlassung> bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Entwurf einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Verkehr

Dr. Max Friedli, Direktor

Beilagen:

Entwurf der neuen Seilbahnverordnung
Erläuterungen zur neuen Seilbahnverordnung

Adressaten:

Kantonsregierungen
IKSS, Präsident der Geschäftsleitung
IKSS, techn. Kontrollstelle
SUVA
Seilbahnen Schweiz
UNIFUN
VöV
SVTI
SIA

Alptronic SA
Baco AG Steffisburg
Baremo GmbH
Bartholet Metallbau AG
B+S Ingenieur AG
CWA Constructions SA
Eidg. Materialprüfanstalt EMPA
Fatzer AG
Fredy Unger AG
Frey AG Stans
Garaventa AG
Gangloff AG



Referenz/Aktenzeichen: 151/2006-05-31/50

Immoos AG

Inauen - Schätti AG

IWM

Jakob AG

Kündig AG

Herrn P. Küpfer

Leitner (Schweiz) AG

Schönholzer AG Ingenieurbüro

Seilbahnbau NSD Niederberger

SISAG AG

Slongo Röthlin Partner AG

von Rotz & Wiedemar AG